-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.06.2001

3. Instanz

Datum	31.10.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2001 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die beklagte Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesversicherungsamt (BVA) der KlÃ¤gerin das Recht auf WitwenentschÃ¤digungsrente nach dem EntschÃ¤digungsrentengesetz (ERG), dem Art 1 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl I 906), das ihr gegen die zu 1. beigeladene Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) als EntschÃ¤digungstrÃ¤ger zustand, auf Vorschlag der zu 2. beigeladenen Kommission aberkennen durfte.

Die KlÃ¤gerin ist die Witwe des E. I. , der aus politischen GrÃ¼nden von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Er bezog eine Ehrenpension auf Grund der

"Anordnung Ã¼ber Ehrenpensionen fÃ¼r KÃ¤mpfer gegen den Faschismus und fÃ¼r Verfolgte des Faschismus sowie fÃ¼r deren Hinterbliebene" vom 20. September 1976. Nach seinem Tode im Juni 1991 stand der KlÃ¤gerin eine entsprechende Hinterbliebenenpension in HÃ¶he von 900 DM monatlich zu. Ab 1. Mai 1992 hatte sie stattdessen gegen die BfA ein Recht auf Zahlung einer EntschÃ¤digungsrente fÃ¼r arbeitsunfÃ¤hige Witwen in HÃ¶he von 800 DM monatlich.

Ihr Ehemann wechselte zum 1. Oktober 1949 nach einer Zeit bei der Volkspolizei in den Dienst des spÃ¤teren Ministeriums fÃ¼r Staatssicherheit (MfS), war seit MÃ¤rz 1953 im Range eines Majors Leiter verschiedener Kreisdirektionen und seit 1957 Leiter der Objektdienststelle des B. , eines GroÃ□betriebes der Chemieindustrie. Seit dem 1. November 1970 war er im BÃ¼ro der Leitung der Bezirksverwaltung H. beschÃ¤ftigt und wurde mit Ablauf des Jahres 1971 als Invalide aus dem Dienst des MfS entlassen.

Die beigeladene Kommission schlug der Beklagten nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin und einer von ihr benannten Verfolgtenorganisation durch Beschluss vom 4. Mai 1998 vor, der KlÃ¤gerin das Recht auf den Bezug einer EntschÃ¤digungsrente abzuerkennen. Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 11. Juni 1998, der KlÃ¤gerin zugegangen am 13. Juni 1998, gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs 1 und 2 ERG den laufenden Anspruch gegen die BfA auf Zahlung einer EntschÃ¤digungsrente in HÃ¶he von monatlich 800 DM mit sofortiger Wirkung ab. Nach den Feststellungen der Kommission habe der verstorbene Ehemann im Rahmen seiner langjÃ¤hrigen hauptamtlichen TÃ¤tigkeit als Leiter diverser Kreisdienststellen des MfS, seiner TÃ¤tigkeit als Leiter der Objektdienststelle B. und seiner TÃ¤tigkeit als Leiter des BÃ¼ros der Leitung II (BdL/II) in der Bezirksverwaltung H. gegen die GrundsÃ¤tze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoÃ□en. Er habe im Rahmen seiner rund 22-jÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS, wie sich insbesondere aus der Beurteilung vom 12. Dezember 1966 ergebe, einen Aufgabenbereich wahrgenommen, der ganz Ã¼berwiegend auf die DurchfÃ¼hrung von UnterdrÃ¼ckungsmaÃ□nahmen gegenÃ¼ber Regimegegnern und -kritikern sowie flucht- und ausreisewilligen DDR-BÃ¼rgern ausgerichtet gewesen sei. Die VerstÃ¶Ã□e wÃ¼rden hilfstatsÃ¤chlich durch die von ihm wahrzunehmenden AmtsgeschÃ¤fte, die sich insbesondere an der Richtlinie 1/58 "fÃ¼r die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der DDR" (geheime Verschlusssache 1336/58) vom 1. Oktober 1958 auszurichten hatten, indiziert. Zum anderen sei nicht feststellbar, dass er auf Grund eines "persÃ¶nlichen Widerspruches" aus seinem Aufgabengebiet aus dem MfS ausgeschieden sei.

Das Sozialgericht (SG) Halle hat die Klage durch Urteil vom 30. September 1998 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat die Berufung der KlÃ¤gerin durch Urteil vom 19. Juni 2001 zurÃ¼ckgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt: Die unmittelbar zweckbestimmte Arbeit der hauptamtlichen operativen Mitarbeiter des MfS fÃ¼hre â□□ wie allgemeinkundig sei â□□ in ihrer Gesamtheit zu BeeintrÃ¤chtigungen von SchutzgÃ¼tern der GrundsÃ¤tze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit, weil durch die geheimdienstlichen Methoden des MfS ein selbstbestimmtes Leben in freier Verantwortung auf der Grundlage eigener Rechte

weitgehend ausgeschlossen gewesen sei (stÃ¤ndige Beobachtung, Postkontrollen, TelefonÃ¼berwachung, EinschÃ¼chterungsversuche, Verleumdungen und gezielte Falschinformationen, Einmischung bei der Vergabe fÃ¼r die Voraussetzung von Lebenschancen). Diese ZustÃ¤nde habe der Ehemann der KlÃ¤gerin objektiv und subjektiv zurechenbar mitbewirkt. Zumindest bis zu seiner Versetzung in das BÃ¼ro der Leitung sei er mehr als zwanzig Jahre lang als Leiter mit OperativvorgÃ¤ngen befasst gewesen und habe ausweislich seiner Beurteilung seine Aufgaben auch ausgefÃ¼hrt. Ein "VerstoÃ" gegen die SchutzgÃ¼ter des Â§ 5 Abs 1 ERG erfordere keine Benennung eines punktuellen Einzelverhaltens mit der im Einzelfall zuzuordnenden Folge einer Rechtsgutverletzung bei einer bestimmten Einzelperson. Angesichts einer zwanzig Jahre langen operativen TÃ¤tigkeit sei es wirklichkeitsfremd, wenige, auf einzelne Opfer abgestellte VorgÃ¤nge zur Grundlage des ethischen Vorwurfs zu machen. Entscheidend sei vielmehr der notwendige Beitrag der TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters des MfS fÃ¼r die EinschÃ¼chterungswirkung, die gerade der Erfolg dieser TÃ¤tigkeit sei. Die entscheidende Schutzgutverletzung liege in der konkreten tÃ¤glichen Angst, dem unter Druck ausgeÃ¼bten Verzicht auf eine offene MeinungsÃ¤uÃerung oder auf die Verfolgung von AusreiseplÃ¤nen. Der Senat habe nach diesem Ansatz die Ermittlung von EinzelvorgÃ¤ngen der in Frage kommenden Dienststellen nicht fÃ¼r erforderlich und hinsichtlich des Ergebnisses fÃ¼r zufÃ¤llig gegenÃ¼ber allgemeinkundigen Tatsachen gehalten. Die Verletzungen seien dem Ehemann der KlÃ¤gerin zurechenbar. Auch die Rechtsfolge der Aberkennung des Rechts auf EntschÃ¤digungsrente sei gerechtfertigt.

Die KlÃ¤gerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rÃ¼gt eine Verletzung ihres Rechts auf AnhÃ¶rung.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,
die Urteile des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2001 und des Sozialgerichts Halle vom 30. September 1998 sowie die Aberkennung des Rechts auf EntschÃ¤digungsrente im Bescheid vom 11. Juni 1998 aufzuheben.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 13. September 2001 beantragt,
"den Rechtsstreit zur weiteren Sachverhaltsermittlung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen".

Zu der mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 9. August 2001 sowie mit richterlicher Erinnerung vom 4. September 2001 aufgeworfenen Frage, ob die Beklagte selbst der KlÃ¤gerin vor Erlass des Entziehungsaktes Gelegenheit gegeben habe, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern, nehme sie nicht Stellung. Es handele sich insofern um eine unzulÃ¤ssige Tatsachenermittlung durch das Gericht (Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt und sich nicht zur Sache geÃ¤uÃert.

Die Beklagte hat mit dem og Schriftsatz die Berufsrichter des Senats wegen Befangenheit abgelehnt. Der Senat hat durch Beschluss vom 10. Juni 2002 die

Ablehnungsgesuche als unzulÃ¤ssig verworfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Auf die Revision der KlÃ¤gerin und gemÃ¤Ã der Anregung der Beklagten war das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen. Denn die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus, darÃ¼ber zu entscheiden, ob es die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das klagabweisende Urteil des SG im Ergebnis nach Bundesrecht zu Recht zurÃ¼ckgewiesen hat.

1. Keiner abschlieÃenden Entscheidung bedarf in diesem Zusammenhang, ob die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die von ihm getroffene Entscheidung in der Sache stÃ¼tzen, dass die angefochtene Aberkennung des Rechts auf EntschÃ¤digungsrente vom ErmÃ¤chtigungstatbestand des Â§ 5 Abs 1 ERG getragen und ob ggf die vollstÃ¤ndige Rechtsentziehung rechtmÃ¤Ãig war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-8850 Â§ 5 Nr 1 S 15; siehe auch Urteil vom 31. Oktober 2002, B 4 RA 16/01 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen) stets eines "VerstoÃes" im Sinne eines bestimmten Verhaltens bedarf, das rÃ¤umlich und zeitlich eingegrenzt und einem Beweis durch konkrete Beweismittel und damit â rechtsstaatlich geboten â auch grundsÃ¤tzlich einem Gegenbeweis des Betroffenen zugÃ¤nglich ist; ein "Vorschubleisten" zB durch Mitwirkung an der Erzeugung allgemeiner Angst reicht hierfÃ¼r nicht. Hierauf kommt es nicht an, falls die KlÃ¤gerin die Aufhebung der Aberkennung schon aus einem anderen Grunde beanspruchen kann. Die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG reichen aber nicht aus, zu entscheiden, ob der KlÃ¤gerin die Aufhebung des Eingriffs bereits mangels gebotener AnhÃ¶rung zusteht (dazu bereits Senatsurteil vom 24. MÃ¤rz 1998, B 4 RA 78/96 R, SozR 3-8850 Â§ 5 Nr 3 S 50 f).

2. a) GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs 3 ERG iVm Â§ 24 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) muss das BVA der KlÃ¤gerin Gelegenheit geben, sich gegenÃ¼ber der Beklagten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu Ã¤uÃern, "bevor" der Eingriff in das Recht auf EntschÃ¤digungsrente erfolgt. GemÃ¤Ã Â§ 42 Satz 1 und 2 SGB X kann der Adressat eines eingreifenden Verwaltungsaktes dessen Aufhebung allein deshalb beanspruchen, weil die erforderliche AnhÃ¶rung unterblieben ist oder (nicht: und) nicht wirksam nachgeholt ist. Dieser zwingende Aufhebungsanspruch richtet sich gegen die BehÃ¶rde, die den Eingriff vorgenommen hat. Die Pflicht, die nach Â§ 24 Abs 1 SGB X gebotenen Handlungen vorzunehmen, trifft stets den VerwaltungstrÃ¤ger selbst, der die eingreifende Entscheidung erlassen will. Nur unter den abschlieÃend genannten Voraussetzungen des Â§ 24 Abs 2 SGB X kann (nicht: muss) der den Eingriff beabsichtigende VerwaltungstrÃ¤ger von der AnhÃ¶rung absehen. Liegt ein solcher Ausnahmetatbestand nicht vor, muss die fÃ¼r den Eingriffsakt zustÃ¤ndige BehÃ¶rde (Â§ 1 Abs 2 SGB X) den Adressaten des beabsichtigten Eingriffs nach

Abschluss ihrer SachverhaltsaufklÃ¤rung und ihrer WÃ¼rdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (mindestens) die Haupttatsachen mitteilen, auf die sie ihren Eingriff stÃ¼tzen will (nÃ¤her dazu und zum Folgenden Urteil vom 31. Oktober 2002, B 4 RA 15/01 R, zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

b) GemÃ¤Ã Â§ 41 Abs 2 SGB X in dessen bis zum 31. Dezember 2000 gÃ¼ltigen Fassung konnte der als solcher rechtlich nicht "heilbare" AnhÃ¶rungsfehler nur bis zum Abschluss eines Vorverfahrens oder falls â wie hier nach Â§ 5 Abs 3 ERG iVm Â§ 2 Abs 3 Satz 1 des Versorgungsruhensgesetzes (VRG) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606, 1684) â ein Vorverfahren nicht stattfindet, nur bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden. Hierbei handelt es sich um einen fÃ¼r den nach Â§ 42 Satz 1 und 2 SGB X bereits entstandenen Aufhebungsanspruch rechtsvernichtenden Einwand. Dieser (Nachholungs-)Einwand greift nur ein, wenn die nach Â§ 24 Abs 1 SGB X gebotenen Handlungen (Mitteilung der eingriffstragenden Haupttatsachen / Setzung einer angemessenen Frist zur ÃuÃerung gegenÃ¼ber dieser BehÃ¶rde / ggf Kenntnisnahme von der ÃuÃerung des Betroffenen / ÃberprÃ¼fung der Erforderlichkeit weiterer SachverhaltsaufklÃ¤rung und Entscheidung, ob der Eingriffsakt wie vorgesehen ergehen darf) unter den Bedingungen des bereits erfolgten gesetzwidrigen Eingriffs, also soweit dies noch mÃ¶glich ist, nachtrÃ¤glich vorgenommen werden. Falls alle Haupttatsachen bereits in der BegrÃ¼ndung des Eingriffsaktes mitgeteilt worden sind, muss diese Handlung nicht wiederholt werden; erforderlich bleibt aber, dem Betroffenen eine angemessene Frist zur ÃuÃerung gegenÃ¼ber der BehÃ¶rde zu setzen, welche ggf eine solche zur Kenntnis nehmen und erkennbar und belegbar bei der PrÃ¼fung berÃ¼cksichtigen muss, ob weitere SachaufklÃ¤rung oder eine AbÃ¤nderung oder Aufhebung des ergangenen Eingriffsaktes zu erfolgen hat. Nur die "wirksame" Nachholung ist gemÃ¤Ã Â§ 42 Satz 2 SGB X geeignet, die Wirkung eines rechtsvernichtenden Einwandes zu entfalten. Dies ist ausgeschlossen, wenn die BehÃ¶rde die AnhÃ¶rungspflicht vorsÃ¤tzlich, rechtsmissbrÃ¤uchlich oder durch Organisationsverschulden verletzt hat (gewollter Rechtsbruch).

c) Auch in Anbetracht des Umstandes, dass die beigeladene Kommission den Betroffenen im Rahmen der SachverhaltsanhÃ¶rung (Â§ 21 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X) anhÃ¶ren kann und in der fÃ¼r sie gebotenen entsprechenden Anwendung des Â§ 24 SGB X (Â§ 5 Abs 1 VRG) nach Abschluss ihrer Ermittlungen anhÃ¶ren muss, macht die gesetzlich zwingend vorgeschriebene AnhÃ¶rung durch die Beklagte selbst nicht zu einem bloÃen Formalismus. Gerade angesichts des besonders schweren ethischen Vorwurfes, den der Staat bei Anwendung des Â§ 5 Abs 1 ERG dem Betroffenen macht, ist es geboten, dessen umfassende Mitwirkung schon bei der Entscheidungsfindung auch zur Vermeidung inhaltlich falscher Entscheidungen der Kommission umfassend zu ermÃ¶glichen. Im Ãbrigen ist das BVA an den Vorschlag der Kommission nicht strikt gebunden in dem Sinne, dass es keinen eigenen Entscheidungsspielraum hÃ¤tte. Es darf zwar Ã¼ber den Vorschlag nicht zu Lasten des Betroffenen hinausgehen (keine VerbÃ¶serung). Es muss aber die BundesrechtskonformitÃ¤t des Vorschlags der Kommission prÃ¼fen und darf aus besonderen GrÃ¼nden, insbesondere soweit dies auf Grund der konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles durch das ÃbermaÃverbot geboten ist, auch dem Vorschlag nicht folgen oder einen minderschweren Eingriff vornehmen. Gerade in

diesem Zusammenhang muss dem Betroffenen die EinwirkungsmÃ¶glichkeit erhalten bleiben, das BVA auf solche besonderen UmstÃ¤nde aufmerksam zu machen.

3. Dem Urteil des LSG kann nicht entnommen werden, ob das BVA die von ihm der KlÃ¤gerin nach Â§ 24 Abs 1 SGB X geschuldeten AnhÃ¶rungshandlungen vor der Aberkennung des Rechts vorgenommen oder aber sie vor der Erhebung der Klage (am 22. Juni 1998) nachgeholt hat, ohne zuvor gewollten Rechtsbruch (s oben) begangen zu haben. Der Versuch des Bundessozialgerichts (BSG), im Rahmen seiner Pflicht (Art 19 Abs 4 Satz 1 Grundgesetz) zur GewÃ¤hrung effektiven, dh auch zeitnahen, Rechtsschutzes eine nach Kenntnis aller Beteiligten uU Ã¼berflÃ¼ssige ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits dadurch zu vermeiden, dass es die vorgenannten entscheidungserheblichen Tatsachen auf Grund Ã¼bereinstimmender ErklÃ¤rungen aller Beteiligten "auÃer Streit stellt", ist gescheitert. DemgemÃ¤Ã wird jetzt das LSG die vorgenannten erforderlichen tatsÃ¤chlichen Feststellungen zu treffen haben.

Dabei wird es gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 5 SGG auch die folgende rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zu Grunde zu legen haben: Â§ 41 Abs 2 SGB X in der seit dem 1. Januar 2001 gÃ¼ltigen Fassung (nF) ist nicht anwendbar, wenn der Aufhebungsanspruch der KlÃ¤gerin wegen NichtanhÃ¶rung durch das BVA entstanden und nach altem Recht bereits unentziehbar geworden war. Denn dies wÃ¼rde eine unzulÃ¤ssige RÃ¼ckbewirkung von Rechtsfolgen im Sinne des Entzuges eines entstandenen und unentziehbar gewordenen durchsetzbaren Aufhebungsanspruchs bedeuten. Dieser VerfassungsverstoÃ lÃ¤sst sich verfassungskonform zwanglos dadurch vermeiden, dass die Neufassung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschrift des Â§ 41 Abs 2 SGB X nicht "rÃ¼ckwirkend", sondern im Rahmen ihres zeitlichen Geltungsbereichs angewandt wird. Das hat zur Folge, dass zwar alle seit dem 1. Januar 2001 entstandenen und entstehenden AufhebungsansprÃ¼che aus Â§ 42 SGB X erfasst werden, jedoch von den AufhebungsansprÃ¼chen, die schon vor diesem Datum entstanden waren, nur diejenigen, die damals noch nicht unentziehbar waren. Auch Â§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG in der seit dem 1. Januar 2001 gÃ¼ltigen Fassung ist nicht anwendbar. Abgesehen davon, dass der danach grundsÃ¤tzlich statthafte Antrag von keinem Beteiligten bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz gestellt worden ist, obwohl das LSG erst am 19. Juni 2001 verhandelt hat, scheitert die Anwendung dieser nur auf zulÃ¤ssigen Antrag hin anwendbaren Vorschrift bereits daran, dass eine Nachholung des â ggf vorliegenden â AnhÃ¶rungsfehlers nicht mehr mÃ¶glich ist, weil er â wie gesagt â bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung des Â§ 41 Abs 2 SGB X "unheilbar" geworden war. Ferner ist Â§ 114 Abs 2 Satz 2 SGG schlechthin nicht mehr anwendbar, sobald erstmals die letzte Tatsacheninstanz abgeschlossen ist (BSG SozR 3-2600 Â§ 243 Nr 9; BSG SozR 3-8850 Â§ 5 Nr 5).

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024